

Strukturreform des Versorgungsausgleichs:
Eckpunkte für einen Ausgleich
nach den Regeln des Zugewinnausgleichs auf Stichtagsbasis

I.	Das Reformkonzept in Kürze.....	2
II.	Überblick über das geltende Recht.....	7
III.	Bisherige Reformbemühungen	8
IV.	Empfehlungen der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“; Weiterentwicklung dieses Vorschlags.....	9
V.	Erläuterung des Reformkonzepts im Einzelnen	10
VI.	Anhang: Steigerungsraten der gesetzlichen Rentenversicherungen.....	22

I. Das Reformkonzept in Kürze*

Der Versorgungsausgleich hat sich grundsätzlich bewährt. Er verteilt die von beiden Ehegatten erwirtschafteten Versorgungsanrechte und leistet damit im Scheidungsfall einen unverzichtbaren Beitrag für die eigenständige Absicherung der ausgleichsberechtigten Person im Alter und bei Invalidität. Nach wie vor kommt der Versorgungsausgleich überwiegend den Ehefrauen zugute. Aufgrund folgender Faktoren besteht indessen Reformbedarf:

- Die nach geltendem Recht erforderliche Vergleichbarmachung aller Anrechte sowie der Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung stoßen an ihre Grenzen. Die „Dynamisierung“ der auszugleichenden Versorgungsanrechte mit Hilfe der Barwert-Verordnung führt zu Wertverzerrungen, meist zu Lasten der ausgleichsberechtigten Ehefrauen.
- Die Anrechte der betrieblichen Versorgung („2. Säule“) und der privaten Vorsorge („3. Säule“) können immer häufiger nicht mehr zeitnah zur Scheidung ausgeglichen werden, weil häufig nur der Weg in den schuldrechtlichen Ausgleich im Versorgungsfall bleibt. Damit gehen diese Versorgungsleistungen für den ausgleichsberechtigten Ehegatten faktisch häufig verloren.
- Mit dem Strukturwandel der Alterssicherungssysteme verschärfen sich diese Probleme, denn die Bedeutung der ergänzenden Vorsorge („2. und 3. Säule“) nimmt stetig zu. Das in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erdachte Ausgleichssystem wird den geänderten Realitäten der sozialen Sicherungssysteme nicht mehr gerecht.
- Sind sowohl „Ostanrechte“ als auch „Westanrechte“ vorhanden, ist der Versorgungsausgleich nach den derzeit geltenden Übergangsbestimmungen häufig blockiert.

* Weitere Einzelheiten des Konzepts werden unter V. dargestellt; siehe auch das Inhaltsverzeichnis S. 23

- Das geltende Recht ist unübersichtlich geworden. Die in mehrere Gesetze zersplitterte Materie (§§ 1587ff. BGB, VAHRG, VAÜG) ist nur noch für Experten nachvollziehbar. Zur ohnehin bestehenden Vielfalt und Regelungsdichte der Versorgungssysteme hat das geltende Versorgungsausgleichsrecht weitere Komplexität hinzugefügt.

Das Reformkonzept stellt den Versorgungsausgleich deshalb auf eine neue Grundlage und berücksichtigt hierbei vor allem folgende Prämissen:

- Die Reform soll gerechte, dem Halbteilungsgrundsatz entsprechende Ausgleichsergebnisse gewährleisten und die Position des ausgleichsberechtigten Ehegatten stärken.
- Das gelingt nur, wenn die Reform auf die tiefgreifenden Änderungen der sozialen Sicherungssysteme reagiert: Der Versorgungsausgleich ist ein akzessorisches System und hat deshalb den Maßgaben der primären Versorgungssysteme so weit als möglich zu folgen.
- Die Eheleute, die Versorgungsträger und die familiengerichtliche Praxis sollen entlastet werden. Deshalb schränkt die Reform die derzeit geltende Rechtspflicht ein, einen Versorgungsausgleich in jedem Fall durchzuführen: Er entfällt künftig bei kurzer Ehezeit und bei geringfügigen Unterschiedsbeträgen. Zugleich sollen die vertraglichen Gestaltungsbefugnisse der Ehegatten erweitert werden. Insgesamt wird hierdurch in vielen Fällen ein Gerichtsverfahren entbehrlich.
- Damit wird ein vernünftiger Ausgleich zwischen einer gerechten Aufteilung der Versorgungsansprüche einerseits und einem praktikablen Ausgleichssystem andererseits geschaffen.

Diese Ziele werden vor allem über folgende strukturelle Änderungen erreicht:

- A. Der Versorgungsausgleich wird zum Ausgleich grundsätzlich nach den Regeln des Zugewinnausgleichs auf Stichtagsbasis umgestaltet. Teilungsgegenstand ist künftig daher grundsätzlich ausschließlich das in den Anrechten verkörperte Vorsorgevermögen zum Ehezeitende. Damit kann die Verteilung der Anrechte im Scheidungsverfahren abschließend erfolgen und können die Vermögensfragen der Eheleute insgesamt abschließend geregelt werden.
- B. Entscheidungsgrundlage kann im Zeitpunkt der Scheidung aber nur das Wissen um den Wert der Anrechte in eben diesem Zeitpunkt sein. Maßgeblich ist deshalb der Stichtagswert zum Ende der Ehezeit und nicht der künftige Versorgungswert, der erst Jahrzehnte nach der Scheidung genau bekannt ist, nämlich im Versorgungsfall. Die Eheleute können so besser abschätzen, was die Anrechte bei der Scheidung wert sind. Dies erleichtert den Abschluss von Vereinbarungen und die Planung der eigenständigen Altersvorsorge. Nach der Teilung partizipieren beide Ehegatten - wie bisher - an der weiteren Wertentwicklung („Dynamik“) der Anrechte.
- C. Um diese Teilhabe zu verbessern, passt die Reform auch die Ausgleichsformen den geänderten Verhältnissen an: Statt des Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung soll künftig regelmäßig jedes Vorsorgeanrecht innerhalb des Systems geteilt werden (interne Realteilung). Damit entfallen die typischen „Transferverluste“ und Wertverzerrungen, die notwendig mit einem Wechsel der Versorgungssysteme verbunden sind. Dies gewährleistet die optimale Teilhabe an den Chancen und Risiken der weiteren Wertentwicklung, denn sie verläuft für beide Ehegatten identisch. Der Abschied vom Einmalausgleich als Regel-Ausgleichsform flexibilisiert so das (akzessorische) familienrechtliche Institut des Versorgungsausgleichs und erlaubt es, besser auf die Vielfalt der (primären) Versorgungssysteme zu reagieren.
- D. Nur wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine interne Teilung nicht möglich ist, bleibt ein Ausgleich über ein anderes Versorgungssystem (externe Realteilung) zulässig. Insoweit steht subsidiär weiterhin die gesetzliche Rentenversicherung als Ausgleichsmedium zur Verfügung.

- E. Eine Korrektur der weiteren Wertentwicklung der Anrechte nach dem Ende der Ehezeit ist weitgehend entbehrlich. Die interne Realteilung nämlich gewährleistet die optimale Beteiligung des ausgleichsberechtigten Ehegatten, denn er partizipiert vollständig an der Entwicklung des abgebenden Anrechts. Solange es auch künftig zu einer externen Realteilung und damit zum einem Wechsel des Versorgungssystems kommen sollte (bei der Beamtenversorgung, der berufsständischen Versorgung oder bei betrieblichen und privaten Anrechten), nimmt der ausgleichsberechtigte Ehegatte an der Dynamik des aufnehmenden Systems teil.

- F. Für die Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung - auf absehbare Zukunft weiterhin das wichtigste Versorgungssystem - ändert sich im Ergebnis nichts, denn über das „Splitting“ wird dort seit jeher eine Teilung der Anrechte innerhalb des Systems praktiziert. Solange die Beamtenversorgungen keine interne Teilung zulassen, wird insoweit das System des geltenden Rechts (§ 1587b Abs. 1 und 2 BGB) beibehalten.

- G. Das Reformkonzept bezieht auch die Anrechte aus der betrieblichen und privaten Vorsorge in die obligatorische (interne oder externe) Realteilung ein. Diese schafft zeitnah zur Scheidung eigenständige Anrechte der Berechtigten, in erster Linie also der geschiedenen Frauen, und stärkt damit ihre Rechtsposition. Im Vergleich zur gegenwärtigen Situation erhalten sie so deutlich höhere Altersrenten. Im Interesse der Versorgungsträger und der Versicherten wird die Reform kostenneutrale und möglichst unbürokratische Lösungen favorisieren. Zu prüfen bleibt, ob und in welcher Form auch die internen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung (Direktzusage, Unterstützungskasse) in das Reformkonzept integriert werden können.

- H. Mit dem Reformkonzept könnte auch das faktische Moratorium beim Ausgleich von „Ostanrechten“ und „Westanrechten“ aufgelöst werden, denn auch „angleichungsdynamische Anrechte“ im Sinne des VAÜG können in das reformierte Ausgleichssystem besser einbezogen werden, z.B. wenn "Ost- und "Westanrechte" getrennt ausgeglichen werden, diese Anrechte also wie in unterschiedlichen Systemen erworbene Anrechte behandelt würden.

- I. Um nicht einen unnötigen "Hin- und Her-Ausgleich" zu bewirken, kann gleichwohl zur Vereinfachung eine Saldenbildung bzw. Verrechnung erfolgen, wenn mehrere Anrechte innerhalb eines Systems auszugleichen sind, beispielsweise Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung. Die Saldobildung erfolgt dann allerdings im Gegensatz zum derzeitigen Recht erst auf der Ebene der Durchführung des Versorgungsausgleichs - und nicht schon ganz zu Anfang zum Zwecke der Ermittlung des "Einmalausgleichs".

- J. Die Neuordnung der Vorschriften in einem möglichst einfachen, modernen Gesetz wird zum besseren Verständnis des Versorgungsausgleichs beitragen.

II. Überblick über das geltende Recht

Der Versorgungsausgleich ist im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) mit Wirkung zum 1. Juli 1977 in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden. Er ordnet die hälftige Teilung der von den Eheleuten während der Ehe erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters und verminderter Erwerbsfähigkeit an. Seit dem 1. Januar 1992 wird der Versorgungsausgleich grundsätzlich auch bei der Scheidung von im Beitrittsgebiet geschlossenen Ehen durchgeführt. Die soziale Sicherung der Ausgleichsberechtigten, insbesondere der geschiedenen Frauen, hat sich mit der Einführung des Versorgungsausgleichs erheblich verbessert: Er leistet einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau einer eigenständigen Altersversorgung.

Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der Beamtenversorgung werden durch Übertragung bzw. Neubegründung von Anrechten innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen (so genanntes „Splitting“ bzw. „Quasi-Splitting“). Daneben kennt das geltende Recht im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich - also dem Regelausgleich im Scheidungsverbund - eine Vielzahl weiterer Ausgleichsverfahren, die aber nur eine untergeordnete praktische Bedeutung erlangt haben.

Nach geltendem Recht werden in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich - der zweiten Ausgleichsform - vor allem Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge verwiesen. Dies bedeutet, dass der Ausgleich erst bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Invalidität der Geschiedenen durchgeführt wird, also oft erst Jahrzehnte nach der Scheidung. Ein weiterer Nachteil ist, dass die berechtigte Person in der Regel keinen eigenständigen Anspruch gegen den Versorgungsträger selbst erwirbt, sondern lediglich einen Zahlungsanspruch gegen den Ausgleichspflichtigen. Ein Gerichtsverfahren findet nur auf Antrag statt. In der Praxis haben diese Verfahren bislang kaum Bedeutung erlangt.

Für den schuldrechtlichen und den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich könnte sich dies allerdings ändern: Es gibt Rückmeldungen der Praxis, dass die Anzahl dieser Verfahren seit einiger Zeit merklich ansteigt. Dies wird auch damit zusammenhängen, dass zwischen der Scheidung und dem Eintritt des Versorgungsfalles (meist: Bezug der Altersrente) oft 20 bis 30 Jahre liegen. Erst dann kann der schuldrechtliche Ausgleich gegenüber dem Ehegatten (oder bei dessen Vorversterben: gegenüber dem Versorgungsträger) geltend ge-

macht werden. Da der Versorgungsausgleich erst seit 29 Jahren durchgeführt wird, liegt es nahe, dass die Verfahrenszahlen erst seit kurzer Zeit ansteigen. Damit wird auch die Doppelbelastung der Ehegatten, der Versorgungsträger und der Justiz wachsen: Es kommt dann nämlich viel häufiger als bislang sowohl zu einem Verfahren bei der Scheidung („öffentlich-rechtlicher Ausgleich“) als auch zu einem weiteren Verfahren im Versorgungsfall („schuldrechtlicher Ausgleich“).

Nach § 10a VAHRG ist es möglich, auch rechtskräftige Entscheidungen über den Versorgungsausgleich bei Überschreiten gewisser Schwellenwerte erneut gerichtlich zu überprüfen und korrigieren zu lassen (so genannte „Totalrevision“).

III. Bisherige Reformbemühungen

Bereits kurz nach Inkrafttreten des neuen Rechts setzte eine Debatte über die Strukturreform des Versorgungsausgleichs ein. Besondere Schwierigkeiten bereitete von Anfang an der Ausgleich betrieblicher Anrechte. Die zunächst als Übergangsrecht konzipierten Regelungen des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), die 1983 und 1986 geschaffen wurden, sind zum Dauerrecht geworden und haben zur Unübersichtlichkeit des Rechts beigetragen.

Eines der Hauptprobleme des geltenden Rechts ist, dass alle Anrechte einander vergleichbar gemacht werden müssen. Maßstab für den Einmalausgleich ist die gesetzliche Rentenversicherung und deren angenommene weitere Entwicklung („Dynamik“). Da die Scheidung und damit der Versorgungsausgleich häufig Jahrzehnte vor dem Bezug der Versorgungsleistungen stattfinden, sind den Prognosen Annahmen zu Grunde zu legen, die notwendigerweise mit Unsicherheiten behaftet sind. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Änderungen rechtlicher und tatsächlicher Art in den Versorgungssystemen ist dieser systematische Ansatz immer fragwürdiger geworden.

Im Mittelpunkt der Reformüberlegungen der neunziger Jahre stand der Ansatz, die bislang nur fakultative Realteilung (§ 1 Abs. 2 VAHRG) zu einer obligatorischen Ausgleichsform vor allem beim Ausgleich der Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung zu entwickeln. Hierzu hatte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) zunächst eine verfassungsrechtliche Expertise eingeholt. Ein danach in Auftrag gegebenes versicherungsmathematisches Gutachten konnte im Rahmen der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ verwertet werden (hierzu sogleich).

In dieser Phase entschied der Bundesgerichtshof (BGH XII ZB 121/99 vom 5. September 2001, FamRZ 2001, 914), dass die Barwert-Verordnung nur noch bis zum 31. Dezember 2002 angewendet werden dürfe. Das BMJ hatte deshalb als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten der geplanten Strukturreform zunächst vorgeschlagen, den Ausgleich der Anrechte im Regelfall auszusetzen und nur im Versorgungsfall durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Bedenken der familiengerichtlichen Praxis ist dieser Weg aber nicht weiter verfolgt worden.

Stattdessen hat die Bundesregierung im Jahr 2003 der Kritik des Bundesgerichtshofs hinsichtlich der Barwert-Verordnung Rechnung getragen und die Sterbewahrscheinlichkeiten aktualisiert (siehe hierzu auch den Beschluss des Bundesgerichtshofs BGH XII ZB 152/01 vom 23. Juli 2003, FamRZ 2003, 1639). Die Barwert-Verordnung wurde kürzlich erneut angepasst und gilt jetzt bis zum 30. Juni 2008. Damit ist der zeitliche Rahmen für die Strukturreform des Versorgungsausgleichs gesetzt.

IV. Empfehlungen der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“; Weiterentwicklung dieses Vorschlags

Im September 2003 hatte das BMJ eine Kommission mit Expertinnen und Experten aus allen mit dem Versorgungsausgleich befassten Institutionen eingesetzt. Die Kommission hat den Bericht mit ihren Empfehlungen auftragsgemäß im Oktober 2004 übergeben. Der Abschlussbericht und ergänzende Expertisen (Zusammenfassung eines versicherungsmathematischen Gutachtens, rechtstatsächliche Erhebungen zum Versorgungsausgleich) sind verfügbar über die Homepage des BMJ (www.bmj.bund.de, dort unter Themen/Zivilrecht/Familienrecht). Die Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen, Fachkreise und Verbände zum Abschlussbericht haben gezeigt, dass viele Vorschläge der Kommission mitgetragen werden.

Das Reformkonzept stützt sich in wesentlichen Punkten auf die überzeugenden Lösungen der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“. Viele Anregungen werden aufgegriffen. Die innovativen Lösungsvorschläge der Kommission für die ergänzenden Vorsorgesysteme der „2. und 3. Säule“ werden auf alle Anrechte erstreckt. Zugleich werden diejenigen Strukturen des geltenden Rechts beibehalten, die sich bewährt haben.

V. Erläuterung des Reformkonzepts im Einzelnen

1. Der Versorgungsausgleich hat sich grundsätzlich bewährt. Er muss aber reformiert werden, um die Probleme der Gegenwart und die absehbaren Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen.

Die sozialen Errungenschaften des Versorgungsausgleichs sind unbestritten: Er trägt dazu bei, dass auch derjenige Ehepartner im Scheidungsfall eine eigenständige Absicherung gegen elementare Risiken wie Alter und Invalidität erwirbt, der sich überwiegend der Familienarbeit gewidmet hat. Zugleich besteht erheblicher Reformbedarf: Die nach geltendem Recht erforderliche Vergleichbarmachung aller Anrechte sowie der „Einmalausgleich“ über die gesetzliche Rentenversicherung stoßen an ihre Grenzen. Die „Dynamisierung“ der Anrechte mit Hilfe der Barwert-Verordnung führt zu Wertverzerrungen. Die Anrechte der betrieblichen Versicherungen („2. Säule“) und aus der privaten Vorsorge („3. Säule“) können immer häufiger nicht mehr zeitnah zur Scheidung ausgeglichen werden. Faktisch gehen diese Versicherungen für den ausgleichsberechtigten Ehegatten, meist die Ehefrau, häufig verloren.

Hinzu tritt der Wandel der Versorgungssysteme, der den Reformdruck erhöht (siehe hierzu auch den Alterssicherungsbericht der Bundesregierung vom 9. März 2006, BT-Drs. 16/906): Die gesetzliche Rentenversicherung bleibt zwar weiterhin die Grundlage der Alterssicherung für die große Mehrheit der Bevölkerung. Zugleich bedarf es aber einer verstärkten betrieblichen und privaten Altersvorsorge, um ein auskömmliches Versorgungsniveau zu erhalten. Die Anrechte der „2. und 3. Säule“ werden also eine immer größere Bedeutung erlangen. Gerade bei diesen Anrechten weist das geltende Recht aber - neben der mit der „Dynamisierung“ verbundenen Umwertung - die größten strukturellen Defizite auf.

2. Der Versorgungsausgleich soll konsequent im Zusammenhang mit der Ehescheidung durchgeführt werden.

Die Kommission hat empfohlen, wie bisher den Versorgungsausgleich im Zusammenhang mit der Scheidung durchzuführen. Auch die Stellungnahmen zum Abschlussbericht sprechen sich überwiegend für eine Beibehaltung der möglichst frühzeitigen Entscheidung aus. Es gab aber auch Stimmen für ein zweistufiges Verfahren, wonach das Familiengericht bei der Scheidung nur eine Grundentscheidung über das Stattfinden des Versorgungsausgleichs träge und die konkrete rechneri-

sche Durchführung beim Eintritt des ersten Versorgungsfalles auf Seiten der früheren Eheleute erfolgte. Bewertungsprobleme würden damit weitgehend entfallen.

Nach Würdigung aller Umstände soll insoweit am geltenden Recht festgehalten werden, das den Ausgleich bei der Scheidung durchführt. Die Eheleute haben nämlich ein Interesse daran, ihre Angelegenheiten dann möglichst abschließend zu klären. Auch schafft nur ein zeitnaher Ausgleich zur Scheidung eigenständige Versorgungsrechte der ausgleichsberechtigten Person.

3. Eine zeitnah zur Scheidung getroffene Entscheidung sollte den abschließenden Ausgleich auf der Grundlage von Stichtagswerten vollziehen. Hierdurch wandelt sich der Versorgungsausgleich zum Ausgleich nach den Regeln des Zugewinnausgleichs auf Stichtagsbasis.

Eine Entscheidung über Versorgungsrechte mit centgenauer Halbteilung ist erst im Versorgungsfall möglich. Denn erst dann ist der exakte „Versorgungswert“ der Anrechte bekannt. Wie zuvor dargelegt, sprechen aber die besseren Argumente für eine Entscheidung über die Versorgungsrechte bei der Scheidung, die meist Jahrzehnte vor dem Versorgungsfall erfolgt. Entscheidungsgrundlage kann deshalb nur das Wissen um den Wert der Anrechte in diesem Zeitpunkt sein. Bekannt ist zu diesem Zeitpunkt der Stichtagswert, nicht aber der Versorgungswert. Daraus zieht die Reform die Konsequenz, indem sie den Versorgungsausgleich zu einem Ausgleich auf Stichtagsbasis umgestaltet. Teilungsgegenstand ist künftig also grundsätzlich ausschließlich das in den Anrechten verkörperte Vorsorgevermögen zum Stichtag.

Die Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ hatte vorgeschlagen, die ergänzenden Versicherungen der „2. und 3. Säule“ künftig auf Kapitalwertbasis zum Stichtag auszugleichen. Das Reformkonzept greift diese Anregung auf: Dies korrespondiert zugleich mit dem Wunsch der Ehegatten, ihre Angelegenheiten zeitnah zur Scheidung möglichst abschließend zu klären.

4. **Die Realteilung jedes Anrechts als Regelfall garantiert die bestmögliche Teilhabe an den in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechten.**

Auch die Ausgleichsformen werden den gewandelten Umständen angepasst: An die Stelle des Einmalausgleichs aller Anrechte über die gesetzliche Rentenversicherung tritt der Grundsatz, jedes Versorgungsanrecht nach Möglichkeit innerhalb des Systems zu teilen (interne Realteilung). Diese Lösung gewährleistet die optimale Beteiligung der ausgleichsberechtigten Person, denn sie partizipiert vollständig an der weiteren Entwicklung des abgebenden Anrechts. Nur wo aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen eine interne Realteilung nicht möglich ist, eröffnet die Reform den Ausgleich über ein anderes Versorgungssystem (externe Realteilung). Für die Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung - auf absehbare Zukunft weiterhin das wichtigste Versorgungssystem - ändert sich im Ergebnis nichts, denn über das „Splitting“ wird dort seit jeher eine interne Realteilung praktiziert.

Die Realteilung jedes Anrechts benötigt anders als das Modell des Saldenausgleichs keine Rangfolge, welche Anrechte zum Ausgleich des Saldos herangezogen werden sollen und in welcher Reihenfolge dies zu geschehen hätte. Lediglich für die großen Regelversorgungen (gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung) soll die insoweit bewährte Regelung des § 1587b Abs. 1 und 2 BGB beibehalten werden, insbesondere solange die Versorgungssysteme der Beamten keine interne Teilung zulassen.

Das Problem der Zersplitterung der Anrechte dürfte sich nicht in dem von der Kommission angenommenen Maße stellen. Die neuen Regeln des Betriebsrentengesetzes zur Übertragbarkeit (= Portabilität) von Anrechten der betrieblichen Altersversorgung zielen langfristig auf die Verhinderung von Kleinstanrechten. Auch werden zweckgebundene Abfindungen dazu führen, Kleinbeträge in bestehenden Versorgungen zu konzentrieren.

5. **Auch betriebliche und private Versorgungen sind in das Prinzip der obligatorischen Realteilung einzubeziehen.**

Die Abkehr vom Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung erfordert es, auch die Anrechte der „2. und 3. Säule“ (betriebliche Versorgungen, private Vorsorge) in das System der obligatorischen Realteilung einzubeziehen. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil diese Systeme künftig einen wesentlich größeren Beitrag zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger leisten sollen. Der Staat hat in den vergangenen Jahren den Aufbau dieser ergänzenden Altersvorsorge erfolgreich ge-

fördert: Die betriebliche Altersversorgung erlebt eine Renaissance, die „Riester-Rente“ ist zu einem Erfolgsmodell geworden. Damit handelt es sich auch bei Anrechten der 2. und 3. Säule mehr und mehr um elementare soziale Güter und nicht nur um ein fakultatives „Extra“, wie dies bei Konzipierung des Versorgungsausgleichsrechts in den siebziger Jahren meist noch der Fall war.

Die Träger der betrieblichen und privaten Altersversorgung sollen ihre Verwaltungskosten auf die Eheleute abwälzen können. Damit ist nicht nur hinsichtlich der Finanzierung der Versorgungen, sondern auch im Bezug auf die Durchführung Kostenneutralität gewährleistet. Zum Kapitalabfluss kommt es nur bei der – vom Versorgungsträger gewählten – externen Realteilung, insbesondere auch bei zweckgebundenen Abfindungen zur Vermeidung von Kleinstanrechten.

6. Weiterer Prüfung bedarf die Einbeziehung verfallbarer Anrechte sowie der internen Durchführungswege bei der betrieblichen Altersversorgung.

Besonderheiten ergeben sich bei Betriebsrenten, die im Wege der Direktzusage oder mit Hilfe einer Unterstützungskasse zugesagt und geleistet werden. Diese internen Durchführungswege haben erhebliches Gewicht; sie umfassen derzeit ca. zwei Drittel des Versorgungsvolumens der „2. Säule“. Sie unterscheiden sich von der betrieblichen Altersversorgung über Direktversicherungen, Pensionskassen oder Pensionsfonds („externe Durchführungswege“) dadurch, dass die Anrechte nicht in jedem Falle ausfinanziert, sondern teilweise im Betriebsvermögen gebunden sind. Ein Kapitalabfluss bei einer externen Realteilung könnte deshalb im Einzelfall zu Liquiditätsproblemen führen. Zugleich bestehen Bedenken der Wirtschaft, bei einer internen Realteilung - die einen Liquiditätsabfluss entbehrlich machen würde - betriebsfremde Personen in die Versorgungssysteme der Unternehmen aufzunehmen.

Wie diesen verschiedenen Interessen möglichst gerecht geworden werden kann, bedarf noch weiterer Prüfung. Schließlich ist zu klären, ob es – insbesondere nach der Verkürzung der Verfallbarkeitsfristen in der letzten Reform des Betriebsrentenrechts im Jahr 2004 – weiterhin des Ausgleichs verfallbarer betrieblicher Anrechte bedarf.

7. **Der Verzicht auf den Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung macht die Vergleichbarmachung aller Anrechte zum Zwecke des Ausgleichs entbehrlich.**

Da grundsätzlich jedes Anrecht real geteilt wird, bedarf es keiner Vergleichbarmachung mehr. Das Familiengericht ordnet die Teilung des jeweiligen Stichtagswertes an, und zwar in der Form, die den Besonderheiten des jeweiligen Versorgungssystems am besten entspricht.

In der gesetzlichen Rentenversicherung geschieht dies etwa durch Übertragung bzw. Begründung von Entgeltpunkten. Im Wert der Entgeltpunkte ist der Stichtagswert in der gesetzlichen Rentenversicherung verkörpert (aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit). Er kann auch zur Berechnung des Stichtagswerts anderer Regelversorgungen herangezogen werden, sofern diese keine eigenen Stichtagswerte bereithalten.

Bei den Anrechten der „2. und 3. Säule“ kann der reformierte Versorgungsausgleich weithin auf bereits bestehende Regelungen in diesen Systemen zurückgreifen. So enthält das Betriebsrentenrecht detaillierte Vorgaben zum Stichtagswert (Übertragungswert) einer betrieblichen Altersversorgung (§ 4 Abs. 4 Betriebsrentengesetz; siehe auch § 1 Abs. 1 Nr. 10b Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz). Das neue Versicherungsvertragsrecht wird nach Maßgabe der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs den Stichtagswert (Rückkaufswert) von privaten Altersrenten neu bestimmen. Nach § 7 Abs. 4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz bestehen umfassende jährliche Informationspflichten über den wirtschaftlichen Bestand der „Riester-Rente“. Sofern es zu einer externen Realteilung und damit zu einem Wechsel der Versorgungssysteme kommt, bedarf es ebenfalls keiner besonderen Umwertungsmechanismen.

Entscheidet sich etwa ein berufsständisches Versorgungswerk für einen externen Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung (bisher: § 1 Abs. 3 VAHRG), so ist ohne vorherige „Dynamisierung“ der Nominalbetrag des Ehezeitanteils in Entgeltpunkte umzurechnen. Dies entspricht im Ergebnis dem Vorschlag der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“.

Sieht eine betriebliche Versorgungsordnung vor, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte zweckgebunden abzufinden ist (= externe Realteilung), so ist der entsprechende Kapitalbe-

trag zur Verfügung zu stellen. Der Ausgleichsberechtigte kann dann beispielsweise verlangen, mit dieser Summe unter bestimmten Bedingungen einen bestehenden „Riester-Vertrag“ aufzustocken oder einen neuen Vorsorgevertrag zu begründen (siehe im geltenden Recht auch § 1587I Abs. 3 BGB). Übt der Berechtigte sein Wahlrecht nicht aus, so ist denkbar, mit der zweckgebundenen Abfindung Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben. Für die dann notwendige Umrechnung der Abfindung in Entgeltpunkte können die Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs gemäß §§ 187, 281a SGB VI herangezogen werden.

8. Mit dem durchgängigen Konzept eines Ausgleichs nach den Regeln des Zugewinnausgleichs auf Stichtagsbasis kann auf eine Gruppenbildung und die Regelung zweier getrennter Ausgleichsmechanismen verzichtet werden. Die Sonderregeln für Anrechte aus dem Beitrittsgebiet werden entbehrlich.

Die Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ konzipierte den Altersvermögensausgleich, also den Ausgleich auf Stichtagsbasis nach Kapitalwerten, für die ergänzende Altersvorsorge. Dieser Reformansatz verlangte aber eine Gruppenbildung. Zugleich wären zwei Ausgleichsmechanismen erforderlich (Regelversorgungen einerseits, ergänzende Versorgungen andererseits). Die Komplexität des Ausgleichs wäre hiernach noch gewachsen. Das Konzept eines einheitlichen reformierten Versorgungsausgleichs erlaubt es hingegen, auf eine Gruppenbildung zu verzichten: Alle Anrechte können so nach denselben Regeln ausgeglichen werden.

Damit entfällt auch die aus pensionsversicherungsmathematischer Sicht problematische Zusammenfassung von teilweise kapitalgedeckten Systemen (einige berufsständische Versorgungen) mit den umlagefinanzierten Regelversorgungen in der von der Kommission vorgeschlagenen „Gruppe 1“. Ähnliche strukturelle Verwerfungen bestehen beim Kommissionsvorschlag für die „Gruppe 2“, denn hier wären überwiegend kapitalgedeckte Systeme (externe Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung, private Vorsorgeverträge) mit weithin umlagefinanzierten Systemen (Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes) und den höchst unterschiedlich ausfinanzierten Systemen der betrieblichen Direktzusagen und Unterstützungskassen zusammen gefasst.

Mit dem Verzicht auf zwei unterschiedliche Ausgleichsmechanismen wird das Recht verständlicher und damit das Verständnis für den Altersvermögensausgleich für die Ehegatten und ihre Anwälte erleichtert. Dies ist angesichts der Komplexität der primären Versorgungssysteme eine wichtige Hilfe. Schließlich wäre es auch möglich, das faktische Moratorium bei vielen Ausgleichsfällen mit „Ostanrechten“ und „Westanrechten“ aufzulösen.

Wegen der besonderen Wertentwicklung der Anrechte aus dem Beitrittsgebiet (siehe die Grafik im Anhang zu VI.) definierte das Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet (VAÜG) „angleichungsdynamische“ Anrechte. Nach gegenwärtiger Rechtslage müssen viele Ausgleichsverfahren im Scheidungsverbund bis zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet ausgesetzt werden. Diese faktische Blockade des Ausgleichs kann nach dem Reformkonzept aufgelöst werden, z.B. wenn diese Anrechte getrennt ausgeglichen werden.

9. Die „Dynamisierung“ der Anrechte ist im reformierten Versorgungsausgleich entbehrlich. Bei jeder Form der internen Realteilung ist sie ohnehin überflüssig. Bei der externen Realteilung nimmt der ausgleichsberechtigte Ehegatte an der Dynamik des aufnehmenden Versorgungssystems teil.

Zu den zentralen Problemen des geltenden Rechts gehört die „Dynamisierung“ von Anrechten mit Hilfe der Barwert-Verordnung. Das geltende Recht begibt sich in ein nicht auflösbares Dilemma, indem es sich bemüht, mit Hilfe der Barwert-Verordnung sämtliche Anrechte vergleichbar zu machen. Je vielfältiger die Vorsorgesysteme werden und je häufiger sie strukturellen Änderungen unterliegen, desto weniger kann dieses Unterfangen gelingen. Eine „Dynamisierung“ ist nach dem Reformkonzept jedoch entbehrlich, weil Gegenstand des Ausgleichs der Wert des Vorsorgevermögens zum Stichtag ist, und nicht mehr, wie im geltenden Recht, im Zeitpunkt der Versorgung. Nach dem Vollzug des Versorgungsausgleichs nehmen die Anrechte an der Wertentwicklung (Dynamik) des jeweiligen Versorgungssystems teil.

Das geltende Versorgungsausgleichsrecht ist strukturell ganz auf die gesetzliche Rentenversicherung zugeschnitten: Zum einen sollen sämtliche Anrechte letztlich über dieses System ausgeglichen werden (Einmalausgleich, Konzentration der Anrechte). Zum anderen dient die gesetzliche Rentenversicherung zusammen mit der Beamtenversorgung als Vergleichsmaßstab: Anrechte, die nicht vergleichbar steigen wie die Maßstabsversorgungen, müssen gemäß § 1587a Abs. 3 BGB „dynamisiert“ werden.

Verständlich ist dieses Konzept vor dem Hintergrund der Versorgungslandschaft bei der Erarbeitung des neuen Scheidungsfolgenrechts in der ersten Hälfte der siebziger Jahre: Die Rentenreform 1972 stellte den Höhepunkt der Expansionsphase der gesetzlichen Rentenversicherung dar, die sich unter anderem zu attraktiven Bedingungen für Selbständige, nicht Erwerbstätige und Geringverdiener öffnete. Jährliche Steigerungsraten der Anwartschaften und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung von mehr als 10% waren an der Tagesordnung. Berufsständische, betriebliche und private Versorgungen waren sowohl in ihrer sozialen Bedeutung als auch in ihrer Wertentwicklung („Dynamik“) nicht annähernd vergleichbar.

Vor diesem Hintergrund war es konsequent, zum einen den Versorgungsausgleich vollständig über die gesetzliche Rentenversicherung abzuwickeln (Einmalausgleich). Die erforderliche Vergleichbarmachung schien über die Barwert-Verordnung geleistet zu werden. Die Steigerungsraten der siebziger Jahre in den Maßstabsversorgungen gehören jedoch auf absehbare Zeit der Vergangenheit an (siehe Anhang zu VI.).

Da die Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung nur noch verhalten oder gar nicht mehr wachsen, wird die Klassifizierung anderer Versorgungsarten als „statisch“ oder „teildynamisch“ immer fragwürdiger. Einzelne Anrechte, die noch vor wenigen Jahren als „statisch“ bewertet wurden, weisen heute eine stärkere Wertentwicklung auf als die gesetzliche Rentenversicherung. Diese so genannte „Superdynamik“ vermag das geltende Recht nicht abzubilden. Insgesamt aber verlieren die Dynamikunterschiede der unterschiedlichen Versorgungsarten an Bedeutung, weil die Steigerungsraten fast aller Systeme zurückgegangen sind. Jeder Versuch, diese Dynamikunterschiede auszugleichen, trägt wegen des Prognoserisikos die Gefahr in sich, diese Wertdifferenzen eher noch zu verschärfen.

Auch der Einmalausgleich mit dem Grundsatz der Konzentration aller Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht nicht mehr den Erfordernissen der Zeit, denn der Sozialgesetzgeber forciert die Diversifizierung der Versorgungssysteme: Dies reicht von der Förderung der Betriebsrente über die Einführung der „Riester-Rente“ bis zur aktuellen Debatte über die verstärkte Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums als strukturellem Altersvorsorgevermögen. Auch entwickeln die betrieblichen und privaten Versorgungsträger zunehmend Vorsorgekonzepte, die auf den individuellen Versorgungsbedarf abgestimmt sind (flexible Ansparphase, Anpassung der Auszahlungsphase an den individuellen Finanzbedarf, z.B. bei der Rentenhöhe). Diese Versorgungsarten sind mit dem Modell der gesetzlichen Rente kaum mehr vergleichbar.

Die interne Realteilung gewährleistet die optimale Beteiligung des ausgleichsberechtigten Ehegatten, denn er partizipiert vollständig an der weiteren Entwicklung des abgebenden Anrechts. Nur wo aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen eine interne Realteilung nicht möglich ist, eröffnet die Reform wie auch bereits das geltende Recht den Ausgleich über ein anderes Versorgungssystem (externe Realteilung). Dann aber partizipiert der Ausgleichsberechtigte an der Dynamik des aufnehmenden Systems.

10. Bei einer kurzen Ehedauer und bei geringfügigen Ausgleichsbeträgen findet der reformierte Versorgungsausgleich nicht mehr statt.

Das Reformkonzept greift die Empfehlung der Mehrheit der Kommission auf, den Vorsorgevermögensausgleich künftig nicht mehr in jedem Fall durchzuführen: Er soll sowohl bei geringfügigen Ausgleichsbeträgen als auch bei einer kurzen Dauer der Ehe entfallen. Die genaue Zeitdauer ist noch zu bestimmen.

11. Vor der Realteilung jedes Anrechts ist eine Vorsorgevermögensbilanz aufzustellen. Diese Bilanz auf der Grundlage von Stichtagswerten erlaubt dem Familiengericht die Prüfung, ob die Geringfügigkeitsgrenze überschritten ist und ob ein Härtefall in Betracht kommt. Er ermöglicht zugleich den Ehegatten, Vereinbarungen über den Ausgleich zu treffen.

Gefolgt werden soll auch dem Vorschlag der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“, (wieder) eine Bagatellgrenze einzuführen, um so bei nur geringfügigen Wertdifferenzen auf die Durchführung des reformierten Versorgungsausgleichs zu verzichten. Die Feststellung, ob die noch zu bestimmende Geringfügigkeitsgrenze überschritten ist, sowie die Prüfung einer besonderen Härte erfordert in der Regel eine Gesamtbetrachtung aller Anrechte. Nur zu diesem Zweck (nicht aber für andere Zwecke!) sind vor der Realteilung jedes Anrechts die Stichtagswerte der Ehezeitanteile aller Anrechte in eine Vorsorgevermögensbilanz einzustellen.

Beispiel: Der Ehemann hat in der Ehezeit 10 Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung und einen Kapitalstock von 15.000,- € in einer betrieblichen Direktversicherung erworben. Die Ehefrau hat Anrechte aus einer Beamtenversorgung in der Höhe von 150,- € monatlich angesammelt. Um einen Vergleich zu ermöglichen, sind alle Anrechte als Vorsorgevermögen zum Stichtag zu bilanzieren. 10 Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen im Jahr 2006 Beiträgen von 57.142,80 €. Ein Anrecht von 150,- € monatlich aus der Beamtenversorgung entspricht 5,740528129 Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung, also einem Stichtagswert von 32.802,99 €. Der anteilige Kapitalwert der betrieblichen Direktversicherung kann unmittelbar in die Bilanz übernommen werden.

	Ehemann	Ehefrau
	57.142,80 €	32.802,99 €
	15.000,00 €	
Summe	72.142,80 €	32.802,99 €
Differenz	39.339,81 €	
Ausgleich	19.669,91 €	

Diese Vorsorgevermögensbilanz macht die Versorgungslage für alle Beteiligten transparent: Das Familiengericht kann sie zur Beurteilung der Frage heranziehen, ob eine unzumutbare Härte vorliegt, die eine wertende Korrektur des Ausgleichs erforderlich macht. Sie ermöglicht es zugleich den Ehegatten und ihren Beratern, entsprechende Dispositionen zu treffen: Die Vergleichbarkeit mit anderen Vermögenswerten (Guthaben, Sachwerte) ist unmittelbar möglich. Anders als monatliche Nominalwerte führt diese Bilanz auch den Parteien auch den wirtschaftlichen Wert der Vorsorgeansprüche vor Augen, auch wenn diese Werte in umlagefinanzierten Systemen nicht kapitalgedeckt sind.

So könnten sich die Eheleute im Beispielsfall dazu entschließen, auf den Ausgleich der Betriebsrente und der Beamtenversorgung zu verzichten und den entsprechenden Differenzbetrag (32.802,99 € ./ 15.000,00 € = 17.802,99 €) im Zugewinnausgleich zu berücksichtigen, etwa durch Übertragung eines Sparguthabens der Ehefrau. Wie im geltenden Recht bedarf es hierbei der Kontrolle durch das Familiengericht, um Vereinbarungen zum Nachteil der sozialen Sicherungssysteme zu verhindern.

12. Die Vorschriften zur Abänderbarkeit werden gestrafft. Eine „Totalrevision“ der Erstentscheidung findet nach dem Konzept des reformierten Versorgungsausgleichs auf der Grundlage von Stichtagswerten in Verbindung mit der Teilung des Anrechts nicht mehr statt.

Abänderungen sind nach dem neuen Ausgleichskonzept nur noch dort erforderlich, wo sich durch tatsächliche oder rechtliche Umstände nach dem Ende der Ehezeit nachträglich der Wert des Ehezeitanteils des auszugleichenden Anrechts ändert. Nach dieser Maßgabe findet eine Abänderung der Erstentscheidung bei allen Anrechten statt. Allerdings bedarf es keiner „Totalrevision“ mehr wie im geltenden Recht nach § 10a VAHRG, sondern nur noch der punktuellen Korrektur, soweit einzelne Anrechte betroffen sind. Zu denken ist insbesondere an die Dienstunfähigkeit ausgleichspflichtiger Beamter, die wegen der Struktur der Beamtenversorgung zu erheblichen nachträglichen Änderungen des Ehezeitanteils führen kann, oder an den Fall der Nachversicherung von Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Anders als von der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ vorgeschlagen, sollen die Abänderungsmöglichkeiten nicht auf die Regelversorgungen beschränkt werden. Sie werden bei der ergänzenden Vorsorge aber auch kaum praktisch werden. Bei kapitalgedeckten Systemen der „2. und 3. Säule“ ist eine nachträgliche Änderung des Ehezeitanteils ausgeschlossen.

13. Die Zuständigkeit der Familiengerichte für die Durchführung des Versorgungsausgleichs soll beibehalten werden.

Die weit überwiegende Zahl der Stellungnahmen zum Abschlussbericht der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ hat sich für eine Beibehaltung der umfassenden Zuständigkeit der Familiengerichte für den Versorgungsausgleich ausgesprochen. Es ist derzeit auch keine Institution in Sicht, die zur Übernahme einer koordinierenden und letztlich auch wertenden Gesamtbetrachtung bereit und in der Lage wäre. Dessen ungeachtet muss es das Ziel bleiben, die Familiengerichte so weit als möglich von Detailfragen des primären Versorgungsrechts zu entlasten.

14. Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich soll in seiner Sicherungswirkung verstärkt werden.

Für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich bleibt ein Anwendungsbereich bestehen, auch wenn er mit der Einführung der obligatorischen Realteilung in der „2. und 3. Säule“ wesentlich geringer wird: Über ihn sind beispielsweise Anrechte auszugleichen, deren Träger eine ausländische, zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung ist. Hier sind systemkonforme Maßnahmen zu prüfen, um dieses Instrument zu stärken, beispielsweise über eine verbesserte Abtretungsregelung (§ 1587i BGB).

15. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Familiengerichte und der Parteien sollen erweitert werden.

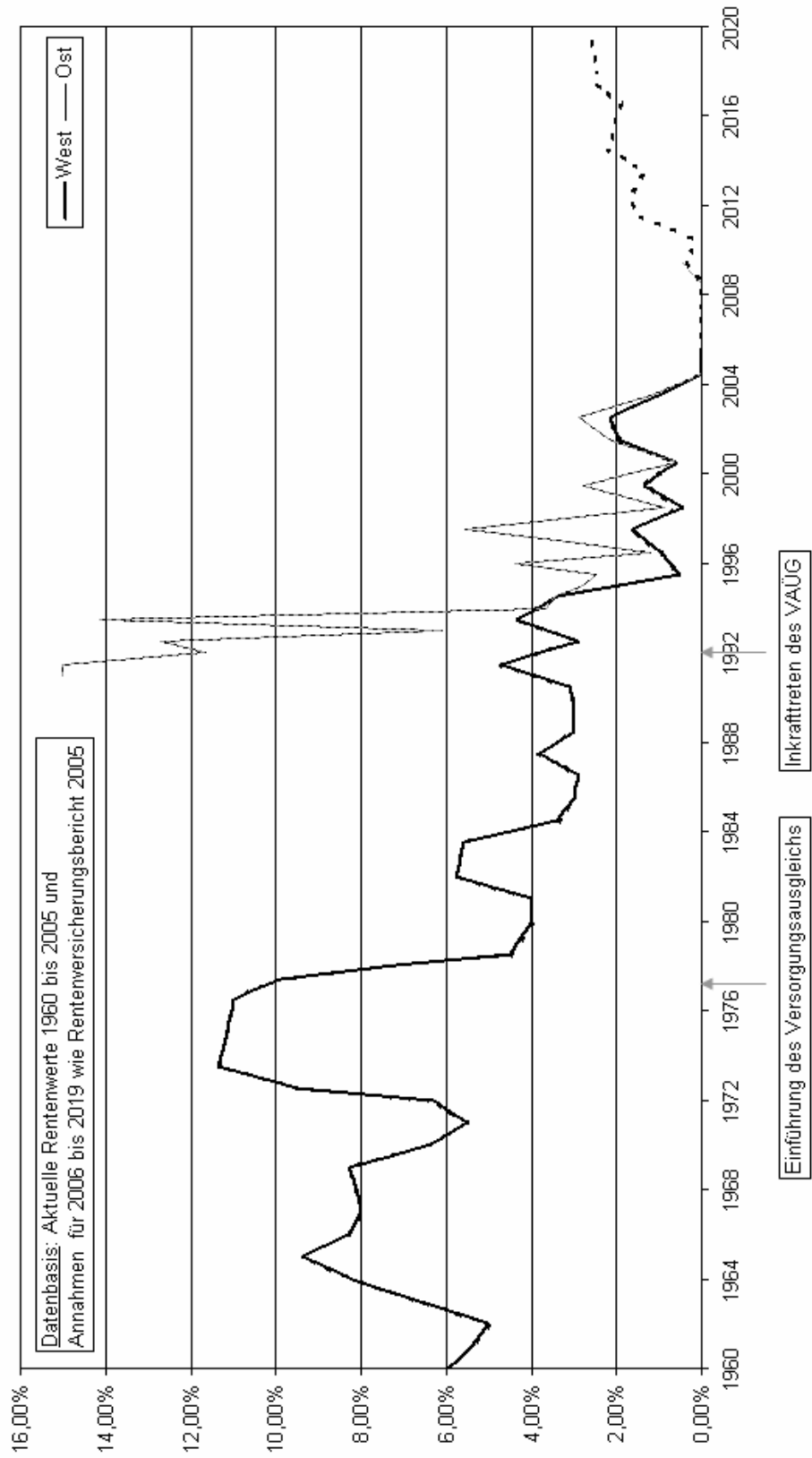
Da die Anrechte der ergänzenden Altersvorsorge ohnehin weit reichender Parteidisposition unterliegen, spricht vieles dafür, den Handlungsspielraum aller Beteiligten zu erweitern. Überlegenswert ist, ob es – auch angesichts der Inhaltskontrolle von Eheverträgen – weiterhin des Schutzmechanismus gemäß § 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB bedarf. Auch sollten die Vorschriften für Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen harmonisiert werden.

16. Der Versorgungsausgleich soll künftig in einem eigenen Gesetz geregelt werden.

Die zersplitterten Regelungen zum Versorgungsausgleich im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) und im Versorgungsausgleichsüberleitungsgesetz (VAÜG) werden in einem Gesetz zusammengefasst. Gegen eine umfassende Regelung im BGB spricht neben dem „Platzmangel“ auch, dass beispielsweise das VAHRG leistungsrechtliche Bestimmungen enthält, die nicht materielles Zivilrecht sind und ein Fremdkörper im BGB wären. Hochkomplexe Bestimmungen wie §§ 1587a, 1587b BGB oder § 3a VAHRG können zudem in besser überschaubare Normen aufgegliedert werden.

VI. Anhang: Steigerungsraten der gesetzlichen Rentenversicherungen

Die Anpassungssätze der gesetzlichen Renten seit 1960



Inhaltsverzeichnis

I.	Das Reformkonzept in Kürze	2
II.	Überblick über das geltende Recht	7
III.	Bisherige Reformbemühungen	8
IV.	Empfehlungen der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“; Weiterentwicklung dieses Vorschlags	9
V.	Erläuterung des Reformkonzepts im Einzelnen	10
1.	Der Versorgungsausgleich hat sich grundsätzlich bewährt. Er muss aber reformiert werden, um die Probleme der Gegenwart und die absehbaren Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen.	10
2.	Der Versorgungsausgleich soll konsequent im Zusammenhang mit der Ehescheidung durchgeführt werden.	10
3.	Eine zeitnah zur Scheidung getroffene Entscheidung sollte den abschließenden Ausgleich auf der Grundlage von Stichtagswerten vollziehen. Hierdurch wandelt sich der Versorgungsausgleich zum Ausgleich nach den Regeln des Zugewinnausgleichs auf Stichtagsbasis.	11
4.	Die Realteilung jedes Anrechts als Regelfall garantiert die bestmögliche Teilhabe an den in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechten.	12
5.	Auch betriebliche und private Versicherungen sind in das Prinzip der obligatorischen Realteilung einzubeziehen.	12
6.	Weiterer Prüfung bedarf die Einbeziehung verfallbarer Anrechte sowie der internen Durchführungswege bei der betrieblichen Altersversorgung.	13
7.	Der Verzicht auf den Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung macht die Vergleichbarmachung aller Anrechte zum Zwecke des Ausgleichs entbehrlich.	14
8.	Mit dem durchgängigen Konzept eines Ausgleichs nach den Regeln des Zugewinnausgleichs auf Stichtagsbasis kann auf eine Gruppenbildung und die Regelung zweier getrennter Ausgleichsmechanismen verzichtet werden. Die Sonderregeln für Anrechte aus dem Beitrittsgebiet werden entbehrlich.	15
9.	Die „Dynamisierung“ der Anrechte ist im reformierten Versorgungsausgleich entbehrlich. Bei jeder Form der internen Realteilung ist sie ohnehin überflüssig. Bei der externen Realteilung nimmt der ausgleichsberechtigte Ehegatte an der Dynamik des aufnehmenden Versorgungssystems teil.	16
10.	Bei einer kurzen Ehedauer und bei geringfügigen Ausgleichsbeträgen findet der reformierte Versorgungsausgleich nicht mehr statt.	18
11.	Vor der Realteilung jedes Anrechts ist eine Vorsorgevermögensbilanz aufzustellen. Diese Bilanz auf der Grundlage von Stichtagswerten erlaubt dem Familiengericht die Prüfung, ob die Geringfügigkeitsgrenze überschritten ist und ob ein Härtefall in Betracht kommt. Er ermöglicht zugleich den Ehegatten, Vereinbarungen über den Ausgleich zu treffen.	18
12.	Die Vorschriften zur Abänderbarkeit werden gestrafft. Eine „Totalrevision“ der Erstentscheidung findet nach dem Konzept des reformierten Versorgungsausgleichs auf der Grundlage von Stichtagswerten in Verbindung mit der Teilung des Anrechts nicht mehr statt.	19
13.	Die Zuständigkeit der Familiengerichte für die Durchführung des Versorgungsausgleichs soll beibehalten werden.	20
14.	Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich soll in seiner Sicherungswirkung verstärkt werden.	20
15.	Die Gestaltungsmöglichkeiten der Familiengerichte und der Parteien sollen erweitert werden.	20
16.	Der Versorgungsausgleich soll künftig in einem eigenen Gesetz geregelt werden.	21
VI.	Anhang: Steigerungsraten der gesetzlichen Rentenversicherungen.....	22